Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1982/10/20 3Ob637/82, 4Ob241/03z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.10.1982

Norm

GmbHG §41

Rechtssatz

Nur dann, wenn sich aus einer vor der Beschlußfassung abgegebenen Erklärung oder einem sonstigen Verhalten der zwingende Schluß ableiten läßt, daß der Widerspruch auch nach Beschlußfassung erhoben werde, kann dies allenfalls berücksichtigt werden, auch wenn nach der Beschlußfassung ein Widerspruch nicht protokolliert worden wäre.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 637/82
  Entscheidungstext OGH 20.10.1982 3 Ob 637/82
  Veröff: EvBl 1983/19 S 72 = GesRZ 1983,32
- 4 Ob 241/03z
  Entscheidungstext OGH 16.12.2003 4 Ob 241/03z
  Auch; Beisatz: Ein Widerspruch vor der Abstimmung ist nur dann beachtlich, wenn er einen zwingenden Schluss auf einen entsprechenden Erklärungswillen danach zulässt. (T1); Veröff: SZ 2003/171

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0060183

Dokumentnummer

JJR_19821020_OGH0002_0030OB00637_8200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at